

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BINNENTANKSCHIFFFAHRT  
INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV (VERSION VEGOIL)**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die (Tank-)Schiffahrt auf Binnengewässern durch Interstream Barging Netherlands BV (Version Vegoil)

**1. Definitionen**

1.1 In diesen allgemeinen Bedingungen und unter der mit dem Befrachter zu schließenden Vereinbarung versteht sich unter:

a. **INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV:** die *besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid* [Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht] Interstream Barging Netherlands BV (Business Unit Vegoil);

b. **Ablader:** Derjenige, der die Ladung tatsächlich bei INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV übergibt;

c. **Befrachter:** Die natürliche oder juristische Person, gegenüber der sich INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV verpflichtet, Ladung zu transportieren;

d. **Ladung:** Alles, was zur Beförderung als Ladung angeboten wird, mit Ausnahme von geschleppten oder geschobenen Fahrzeugen, Personen, Gepäck und Fahrzeugen von Personen. Wenn Handelswaren in einem Container oder auf einer Palette oder in einer ähnlichen Transporteinheit zusammengefasst oder verpackt sind, ist unter „Ladung“ auch diese Einheit oder Verpackung zu verstehen;

e. **Empfänger:** Derjenige, der als rechtmäßiger und bestimmungsgemäßer Konnossementinhaber dazu berechtigt ist, die Ladung in Empfang zu nehmen, beziehungsweise derjenige, der vom rechtmäßigen und bestimmungsgemäßen Konnossementinhaber schriftlich dazu berechtigt wurde, die Ladung gegen Ausstellung des Konnossements in Empfang zu nehmen;

f. **Vereinbarung:** Die Vereinbarung zwischen INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV und dem Befrachter zur Beförderung von Handelswaren über die Binnengewässer gegen Bezahlung von Fracht;

g. **Schiff:** Ein Schiff im Sinne des Artikels 8:1, Absatz 1 *BW* [Bürgerliches Gesetzbuch Niederlande]. In diesen allgemeinen Bedingungen ist unter „Schiff“ ausdrücklich auch ein Schlepp- oder Schubschiff oder ein Schubkahn zu verstehen;

h. **Passagier:** Jeder, der sich an Bord des Schiffs befindet.

i. **Verfrachter:** Interstream Barging Netherlands BV wie in Absatz 1.1.a definiert und/oder von Interstream Barging Netherlands BV zum Transport angestellte Dritte.

## **2. Lieferung Ladung**

2.1. Der Befrachter ist verpflichtet, INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV die Ladung pünktlich am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen.

2.2. Die Ladung hat bei der Lieferung in solch einem Zustand und/oder solch einer Zusammenstellung zu sein und gegebenenfalls so verpackt zu sein, dass diese ohne Gefahr für das Schiff, die Passagiere und/oder (die Ladung von) Dritte(n) transportiert werden kann.

## **3. Auskunftspflicht Befrachter**

3.1. Der Befrachter ist verpflichtet, INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV die Kontaktdaten des Empfängers mitzuteilen, an den die Ladung geliefert werden soll.

3.2. Der Befrachter ist verpflichtet, INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV pünktlich alle nötigen Angaben zur (Art und Handhabung der) Ladung zukommen zu lassen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, aller Informationen über nationale und internationale Vorschriften zur Förderung der Transportsicherheit und des Umweltschutzes.

3.3. Falls Gefahrgüter befördert werden, ist der Befrachter verpflichtet, INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV alle Informationen zur Art des Gefahrguts, der Gefahrengutklasse und der (gesetzlichen und/oder EU-)Vorschriften für die Handhabung des Gefahrguts zur Verfügung zu stellen.

3.4. Der Befrachter ist verpflichtet, INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV pünktlich alle Dokumente, unter anderem, aber nicht beschränkt auf, die Zollpapiere, zur Verfügung zu stellen, die für den Transport der Ladung erforderlich sind.

3.5. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV ist dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die vom Befrachter übergebenen Dokumente und bereitgestellten Informationen auf ihre Richtigkeit und/oder Vollständigkeit zu überprüfen.

## **4. Beladung Schiff**

4.1 INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV bestimmt die an Bord des Schiffs zu nehmende Ladungshöchstmenge unter Berücksichtigung unter anderem des Pegelstands, der Einrichtung des Schiffs und möglicherweise geltender Gesetze und Vorschriften.

4.2 Der Umfang der an Bord zu nehmenden Ladung wird gemäß der Entscheidung von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV mit einem Volumenmeter, anhand der Messung des Unterschieds des Inhalts des Landtanks, anhand der Messung der Innenmaße des Schiffs oder anhand der Eichung des Schiffs bestimmt. Angaben zur Art, zu den Maßen oder zum Gewicht der Ladung binden INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV nicht.

4.3 Der Befrachter ist dazu verpflichtet, vor und zu Beginn der Beladung die Tanks, Leitungen und Räume des Schiffs auf ihre Eignung für den vereinbarten Transport zu überprüfen.

4.4 Wenn der Befrachter die in Absatz 4.3 beschriebene Überprüfung unterlässt, beziehungsweise INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV ausdrücklich oder stillschweigend die Zustimmung erteilt hat, mit der Beladung zu beginnen, verliert der Befrachter alle Ansprüche gegenüber INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV aufgrund von Schaden, der durch Verlust, Verunreinigung oder sonstige Qualitätsminderung der Ladung entstanden ist.

## **5. Transportstrecke**

5.1. Sofern die Parteien dies nicht anders vereinbart haben, hat INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV das Recht, die Ladung auf Rechnung des Befrachters auf einer anderen (Wasser-) Straße als der vereinbarten und/oder üblichen Wasserstraße zu transportieren.

## **6. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ladung**

6.1. Sofern die Parteien dies nicht anders vereinbart haben, hat INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV das Recht, die Ladung auf Rechnung des Befrachters (zwischenzeitlich) auszulassen oder in andere Schiffe zu laden oder anzulanden und/oder insofern dies gemäß dem Urteil von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV erforderlich ist, in Landtanks zu lagern. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV muss dabei auf die Art und die Zusammenstellung der Ladung achten.

6.2. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV hat das Recht, auf Kosten und Risiko des Befrachters alle nach Meinung von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem, aber nicht beschränkt auf, die Vernichtung der Ladung, wenn im Fall einer Unterlassung ein Verlust oder eine Beschädigung der Ladung selbst oder anderer Dinge, eine Beschädigung des Schiffs beziehungsweise, Nachteil von Personen oder ein Eingriff in Recht von Personen zu befürchten ist. Art. 8:914 BW gilt unverkürzt.

6.3. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV ist nicht verpflichtet, den Befrachter für Schaden oder Kosten zu entschädigen, die sich aus den in Absatz 6.1 und 6.2 genannten Maßnahmen ergeben.

6.4. Mit Ausnahme der Bestimmungen zur Havarie-Grosse in Abschnitt 17 dieser allgemeinen Bedingungen ist der Befrachter dazu verpflichtet, INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV für alle Kosten und Schäden, die INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV aufgrund der in Absatz 6.1 und 6.2 genannten Maßnahmen entstanden sind, beziehungsweise die diese erlitten hat, zu entschädigen.

6.5. Der Befrachter ist verpflichtet, INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV vor Ansprüchen Dritter zu schützen, die sich aus den in Absatz 6.1 und 6.2 genannten Maßnahmen ergeben.

6.6. Der Befrachter ist verpflichtet, bei der ersten Anfrage von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV die in Absatz 6.1 und 6.2 genannten Maßnahmen zu ergreifen, ohne dass INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV dazu verpflichtet ist, den Befrachter für irgendwelche Kosten und/oder Schäden zu entschädigen.

## **7. Verzögerung/Behinderung der Lieferung**

7.1. Bei Behinderung der Schifffahrt bei Eisgang, Hoch- oder Niedrigwasser ist INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV nicht dazu verpflichtet, die Reise zu beginnen oder fortzusetzen.

7.2. Wenn die Ladung aus welchem Grund auch immer nicht befördert werden kann („Verzögerung“) oder am vereinbarten Ort nicht oder nach Meinung des Verfrachters nicht pünktlich in Empfang genommen wird oder nicht geliefert werden kann („Behinderung der Lieferung“), hat INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV das Recht, ohne den Befrachter zuvor darüber in Kenntnis zu setzen, in eigenem Ermessen die Ladung im Schiff zu halten, umzuladen beziehungsweise anzulanden und auf Kosten und Risiko des Befrachters (oder wenn sich der Empfänger weigert, die Ladung in Empfang zu nehmen, auf Kosten und Risiko des Empfängers) bei einem Dritten zu lagern.

7.3. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV muss den Befrachter (beziehungsweise den Empfänger) so schnell wie möglich über die Verzögerung und/oder die Behinderung bei der Lieferung in Kenntnis setzen.

7.4. Der Befrachter schuldet, solange INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV die Ladung nicht entladen oder gelagert hat, INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV für jede Stunde Verzögerung Liegegeld. Wenn INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV aufgrund der Verzögerung oder der Behinderung in der Lieferung einen größeren Schaden erleidet, ist der Befrachter verpflichtet, INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV den Schaden vollständig zu vergüten.

7.5. Wenn INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV die Ladung umgeladen hat oder gelagert hat oder im Zusammenhang mit der Verzögerung oder der Behinderung der Lieferung im Schiff hält, ist INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV dazu befugt, mit richterlicher Bevollmächtigung, die Ladung zur Gänze oder teilweise zu verkaufen.

7.6. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV muss den Befrachter (beziehungsweise den Empfänger) schnellstmöglich über den Verkauf in Kenntnis setzen.

7.7. Aus dem Erlös des in Absatz 7.5 angegebenen Verkaufs werden die Kosten für die Lagerung, den Verkauf sowie ein möglicher Beitrag zur Havarie-Grosse und andere Kosten, die auf der Ladung lasten, beglichen. Wenn diese Kosten oder Beiträge nicht festgestellt wurden, ist INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV dazu berechtigt, einen von ihr zu bestimmenden Betrag als Sicherheit dafür für sich zu behalten.

## **8. Lieferung**

8.1. Die Lieferung der von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV in Empfang genommenen Ladung erfolgt ausschließlich an den rechtmäßigen und bestimmungsgemäßen Konnossementinhaber gegen die Zurückgabe des Konnossement an INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV.

## **9. Überprüfung bei Verlust oder Beschädigung Ladung**

9.1. Im Fall einer Beschädigung und/oder eines Verlusts der Ladung müssen INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV, der Befrachter und der Empfänger daran mitarbeiten, den Umfang und die Ursache dafür festzustellen.

9.2. Sowohl INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV als auch der Befrachter sind dazu befugt, jeder auf eigene Kosten, bei Lieferung der Ladung eine außergerichtliche beziehungsweise gerichtliche Untersuchung des Zustands und der Menge der Ladung sowie des Umfangs des festgestellten Schadens durchzuführen.

9.3. Der Befrachter, der bei der Lieferung eine Beschädigung oder einen (teilweisen) Verlust der Ladung vermutet, hat das Recht, auf eigene Kosten eine außergerichtliche beziehungsweise gerichtliche Untersuchung danach durchzuführen, wie die Beladung stattgefunden hat und was sich zur Ursache der Beschädigung und/oder des Verlusts aus dem Zustand des Schiffs und der Ladung erkennen lässt.

## **10. Haftung INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV**

10.1. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 10.5 bis 10.16 sowie, insofern relevant, der übrigen Abschnitte dieser allgemeinen Bedingungen, ist INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV haftbar für die Beschädigung oder den Verlust der Ladung, die oder der nach der Beladung mit und vor der Anlandung der Ladung entsteht.

10.2. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 10.5 bis 10.16 sowie, insofern relevant, der übrigen Abschnitte dieser allgemeinen Bedingungen, ist INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV haftbar für Schaden, der durch zum Transport bereitgestellte gefährliche Flüssigkeiten verursacht wurde und der zwischen dem Durchströmen der Schiffsflansch beim Beladen und Entladen entsteht, es sei denn, der Schaden entsteht durch ein Ereignis, das trotz großer Sorgfalt durch INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV nicht hätte verhindert werden können.

10.3. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 10.5 bis 10.16 sowie, insofern relevant, der übrigen Abschnitte dieser allgemeinen Bedingungen, ist INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV haftbar für die Verzögerung bei der Lieferung, wenn mit dem Befrachter schriftlich ein Lieferdatum vereinbart wurde, jedoch ausschließlich für Schaden an oder Verlust der Ladung, der durch die Verzögerung verursacht wurde.

10.4. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV kann bei einer Verzögerung der Lieferung jede Befreiung oder Minderung der Haftung in Anspruch nehmen, die ihr von einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen aufgrund der Beschädigung oder des Verlusts zusteht.

10.5. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust der Ladung, wenn diese oder dieser zur Gänze oder teilweise durch einen Umstand verursacht wurde, den INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV als sorgfältige Verfrachterin nicht vermeiden konnte und dessen Folgen INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV nicht verhindern konnte.

10.6. Zu den Umständen, die INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV nicht verhindern konnte, gehören: Krieg, Brand, Explosion, Hitze und Kälte, Nagetiere oder Ungeziefer, Fäulnis, Leckage, Schmelzen, Entzündung und Korrosion (im Sinne von Art. 8:899 *BW*), unter Vorbehalt eines vom Befrachter erbrachten Gegenbeweises.

10.7. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust der Ladung, die oder der aufgrund von Belade- oder Anlandetätigkeiten auf oder am Kai von ihr Unterstellten oder anderen Personen, die INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV angestellt hat, entstehen, wenn diese Tätigkeiten auf Wunsch des Befrachters, Abladers oder Empfängers durchgeführt werden.

10.8. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV haftet nicht für eine Beschädigung oder einen Verlust der Ladung (oder eines Teils davon) aufgrund mangelhafter Dinge, an denen sich INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV bedient, die ein sorgfältiger Verfrachter nicht, beziehungsweise nicht rechtzeitig entdecken konnte.

10.9. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV haftet nicht für eine Beschädigung oder einen Verlust der Ladung (oder eines Teils davon), wenn Material untauglich oder ungeeignet war, das vom Befrachter, dem Ablader oder dem Empfänger INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV zur Verfügung gestellt wurde.

10.10. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust der Ladung, wenn diese oder dieser zur Gänze oder teilweise durch die Art der Ladung verursacht wird (unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, Schaden durch das Eintrocknen oder Verdampfen der Ladung).

10.11. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust der Ladung, wenn diese oder dieser durch eine Änderung in der Zusammenstellung der Ladung entstanden ist, die sich aus der Art der Ladung ergeben hat.

10.12. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV haftet nicht für Schaden oder Verlust der Ladung, wenn dieser zur Gänze oder teilweise durch eine Handlung, Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit von Personal des Schiffs verursacht wurde, begangen während seiner Navigation, es sei denn, dass INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV bei der Wahl der Besatzung des Schiffs unzureichende Sorge hat walten lassen.

10.13. Fehler, die bei der Zusammenstellung einer Schlepp- oder Schubeinheit gemacht werden, werden als Navigationsfehler im Sinne von Absatz 10.12 angemerkt.

10.14. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV haftet nicht für Schaden oder Verlust, der zur Gänze oder teilweise durch einen Atomunfall verursacht wird.

10.15. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust der Ladung, wenn diese oder dieser zur Gänze oder teilweise durch eine Handlung, Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit des Befrachters, des Abladers oder des Empfängers verursacht wird.

10.16. Wenn INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Erklärung abgibt, insbesondere gegenüber Zollbehörden, handelt INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV nur als Beauftragte des Befrachters. Die (rechtlichen) Folgen, die sich aus der Abgabe der im vorherigen Satz dieser Bestimmung genannten Erklärung ergeben, erfolgen auf Kosten und Risiko des Befrachters.

## **11. Beweis**

11.1. Wenn die Ladung nach Lieferung in Empfang genommen wurde oder verloren gegangen ist, ohne dass INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV im Fall eines sofort sichtbaren Schadens oder Verlusts spätestens zum Zeitpunkt der in Empfangnahme oder im Fall eines nicht sofort sichtbaren Schadens oder Verlusts spätestens drei Werktage nach der in Empfangnahme schriftlich über die Art des Schadens informiert wurde, wird vorbehaltlich eines Gegenbeweises angenommen, dass die Ladung bei der in Empfangnahme in dem Zustand war, wie er im Konnossement beschrieben wird.

## **12. Schadensersatzpflicht INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV**

12.1. Die Schadensersatzpflicht von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV für die Beschädigung oder den Verlust der Ladung ist beschränkt auf den Wert der Ladung bei Lieferung im unbeschädigten Zustand, oder, wenn die Ladung nicht geliefert wurde, den Wert, den die Ladung bei Lieferung im unbeschädigten Zustand gehabt hätte, beide zu verringern um die Fracht und andere möglicherweise durch die Ladung erreichte Einsparungen. Folgeschäden kommen für eine Entschädigung nicht in Betracht.

12.2. Der in Absatz 12.1 gemeldete Wert der Ladung bei Lieferung wird anhand des Börsenkurses oder, wenn es einen solchen Kurs nicht gibt, anhand des üblichen Werts von Handelswaren derselben Art und Beschaffenheit berechnet.

12.3. Eine auf der Ladung lastende Summe zu einer Havarie-Grosse oder einem Hilfslohn und andere Kosten, die auf der Ladung lasten, werden als Wertminderung angesehen.

12.4. Die Schadensersatzpflicht von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV für den Schaden oder Verlust der Ladung ist auf einen Betrag von 227,- EURO pro 1.000 Kilogramm Ladung beschränkt. Das im vorangegangenen Satz beschriebene Limit wird über die beschädigte oder verlorene Menge Ladung berechnet. Der von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV geschuldete Betrag darf niemals über dem Betrag des Werts der Ladung liegen wie er in Absatz 12.1 beschrieben wird.

12.5. Die Schadensersatzpflicht von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV für eine Lieferverzögerung ist auf den Betrag der Fracht beschränkt. Folgeschäden kommen für eine Entschädigung nicht in Betracht.

12.6. Absatz 13.2 kommt ungekürzt zur Anwendung.

### **13. Himalaya-Klausel**

13.1. Wenn eine Forderung aufgrund einer Beschädigung oder eines Verlusts der Ladung beziehungsweise aufgrund einer Nichtlieferung oder Verzögerung bei der Lieferung außerhalb der Vereinbarung gegen Personen und Hilfspersonen, die INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV zur Durchführung der Vereinbarung einsetzt bzw. einschaltet, erhoben wird, können sich die (Hilfs-) Personen in dem Maße, in dem sie für ihre Handlung oder ihr Versäumnis haftbar gemacht werden können, auf die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen berufen.

13.2. Die Gesamtsumme der Beträge, für die die in Absatz 13.1 genannten Personen haftbar gemacht werden können, darf, gemeinsam mit dem Betrag, für den der Verfrachter haftbar gemacht wird oder nicht, die in Absatz 12.4 und 12.5 genannten Beträge nicht überschreiten.

### **14. Haftung Befrachter**

14.1. Der Befrachter ist haftbar für alle Schäden, die INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zur Ladung erleidet, unter anderem, aber nicht ausschließlich, der Art, Zusammenstellung und des Umfangs der Ladung.

14.2. Der Befrachter ist haftbar für alle Schäden, die INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV erleidet, da die Dokumente oder weiteren Angaben, die zum Transport der Ladung von Seiten des Verfrachters gefordert werden, aus einem beliebigem Grund INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV nicht (rechtzeitig) zur Verfügung gestellt wurden.

14.3. Der Befrachter ist haftbar für alle Schäden, die INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV erleidet, da die Ladung aus einem beliebigen Grund INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV nicht oder nicht rechtzeitig am vereinbarten Ort zur Verfügung gestellt wurde.

14.4. Der Befrachter ist haftbar für alle Schäden (unter anderem, aber nicht beschränkt auf, Schäden am Schiff), die INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV in Folge einer Handlung, Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit des Befrachters, Abladers oder Empfängers erleidet. Der Befrachter ist dabei haftbar für die Handlung oder das Versäumnis von Angestellten und vom Befrachter eingeschalteten Hilfspersonen als wäre es seine eigene Handlung oder sein eigenes Versäumnis.

14.5. Der Befrachter ist haftbar für alle Schäden (unter anderem, aber nicht beschränkt auf, Schäden am Schiff), die INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV in Folge der Art, der Zusammenstellung oder des Umfangs der Ladung oder in Folge einer Änderung in der Zusammenstellung der Ladung erleidet.

14.6. Der Befrachter ist haftbar für allen Schaden am Schiff, der durch Materialien oder andere Handelswaren verursacht wird, die INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV vom Befrachter, Ablader oder Empfänger zur Verfügung gestellt werden.



## **15. Gewährleistung**

15.1. Der Befrachter ist verpflichtet, INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV und die von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV für die Durchführung der Vereinbarung eingesetzten (Hilfs-)Personen vor Ansprüchen von Dritten zu schützen, die aus einem Schaden entstehen, den sie aufgrund einer Handlung, Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit des Befrachters/des Abladers und/oder des Empfängers oder aufgrund der Art, der Zusammensetzung oder des Umfangs der Ladung, der Behandlung der Ladung oder einer Änderung in der Zusammenstellung der Ladung erleiden.

15.2. Der Befrachter ist verpflichtet, INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV und die von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV für die Durchführung der Vereinbarung eingesetzten (Hilfs-)Personen vor Forderungen von Dritten gegen INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV beziehungsweise der von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV für die Durchführung der Vereinbarung eingesetzten (Hilfs-)Personen bei Beschädigung oder des Verlusts der Ladung und/oder einer Verzögerung bei der Lieferung der Ladung zu schützen.

15.3. Der Befrachter ist verpflichtet, INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV und die von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV für die Durchführung der Vereinbarung eingesetzten (Hilfs-)Personen vor Forderungen von Dritten aufgrund von Schaden, welcher Art auch immer, der durch die Ladung verursacht wurde, oder Kosten, die zur Vermeidung solches Schadens gemacht wurde, zu schützen.

## **16. Versicherung**

16.1. Ohne den ausdrücklichen Auftrag des Befrachters ist INTERSTREAM BARGING nicht dazu verpflichtet, die Ladung zu versichern.

## **17. Havarie-Grosse**

17.1. Eine Havarie-Grosse wird entsprechend der neuesten Version der Rheinregeln der IVR behandelt und geregelt. Die Berechnung der Umlage erfolgt am Ort und durch die Person, der dazu von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV ernannt wird.

## **18. Fracht und Kosten**

18.1. Der Befrachter ist INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV für die Durchführung des Transportauftrags Fracht schuldig.

18.2. Bei Niedrigwasser wird die geschuldete Fracht um einen Kleinwasserzuschlag erhöht. Der Kleinwasserzuschlag wird anhand des Wasserpegels zum Zeitpunkt der Annahme der Ladung zur Verfrachtung berechnet und wird bei einer unvollständigen Auslastung des Schiffs, mit dem die Handelswaren transportiert werden, prozentual auf die gesamte zur Verfrachtung bereitgestellte Ladung verteilt. Wenn keine anderslautenden (schriftlichen) Vereinbarungen getroffen wurden, werden von der Rijnvaart die folgenden Kleinwasserzuschläge berechnet:

Bis Duisburg bei einem Pegelstand in Duisburg von:

2,21 – 2,30 m 10 %

2,11 – 2,20 m 20 %

2,01 – 2,10 m 35 %

1,91 – 2,00 m 55 %

1,81 – 1,90 m 80 %

Von Duisburg bis Wesseling bei einem Pegelstand in Köln von:

1,51 – 1,60 m 10 %

1,41 – 1,50 m 20 %

1,31 – 1,40 m 35 %

1,21 – 1,30 m 55 %

1,11 – 1,20 m 80 %

Von Wesseling sowie Orten am Main und Neckar bei einem Pegelstand in Kaub von:

1,21 – 1,30 m 10 %

1,11 – 1,20 m 20 %

1,01 – 1,10 m 35 %

0,91 – 1,00 m 55 %

0,81 – 0,90 m 80 %

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Transport der Ladung verfällt ohne Weiteres bei einem Pegelstand unter:

2,01 m in Duisburg

1,31 m in Köln

1,01 m in Kaub

18.3. Für die Berechnung des Kleinwasserzuschlags gilt der niedrigste Pegelstand ab dem Beginn der Beladung des Schiffs bis zur Ankunft des Schiffs am Zielort.

18.4. Ungeachtet der Tatsache, ob das Schiff und/oder die Ladung (pünktlich) am Zielort ankommt oder nicht, und ungeachtet der Tatsache, ob die Ladung in dem Zustand geliefert wird, in dem sie empfangen wurde oder nicht, bleibt der Befrachter INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV die vollständige Fracht schuldig.

18.5. Wenn nach Abfahrt aus dem Ladehafen das Schiff ohne Schuld oder Zutun von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV aufgehalten wird, beispielsweise durch, aber nicht begrenzt auf, Hoch- oder Niedrigwasser oder Eisgang, wird ihr die Fracht weiterhin geschuldet.

18.6. Kosten für die Reinigung (der Räume) des Schiffs und/oder die Entsorgung von Ladungsresten gehen auf Rechnung des Befrachters.

## **19. Bezahlung und Inkasso**

19.1. Die Fracht wird INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV oder dessen Vertreter zum Zeitpunkt einer unbeschädigten Ankunft des Schiffs am Zielort, jedoch vor Beginn der Anlandung der Ladung, geschuldet.

19.2. Die Bezahlung erfolgt in der zwischen den Parteien vereinbarten Währung in Bar an (den rechtsgültigen Vertreter von) INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV oder durch eine Einzahlung des geschuldeten Betrags auf das von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV angegebene Bank- oder Girokonto, wie von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV gewählt.

19.3. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV ist jederzeit dazu berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorausbezahlung zu fordern und/oder eine andere Sicherheit für die Bezahlung zu erhalten.

19.4. Der Befrachter nimmt Abstand von einem Recht auf die Verrechnung von gegenseitig geschuldeten Beträgen. Ansprüche des Befrachters gegenüber INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV setzen seine Zahlungspflicht nicht aus.

19.5. Wenn der Befrachter einen von ihm geschuldeten Betrag nicht gemäß den entsprechenden Bestimmungen begleicht, ist er ohne Inverzugsetzung in Verzug. Sobald der Befrachter mit einer Bezahlung in Verzug ist, sind alle übrigen Forderungen von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV gegen den Befrachter fällig und tritt auch für die Forderungen der Verzug ohne Inverzugsetzung unverzüglich in Kraft. Der Befrachter ist ab dem Zeitpunkt, zu dem er in Verzug ist, für den fälligen Betrag einen gesetzlich festgelegten Zins schuldig.

19.6. Unbeschadet der entsprechenden Bestimmungen sind im Fall einer Geschäftsauflösung, einer Insolvenz oder eines Zahlungsaufschubs des Befrachters die Verpflichtungen des Befrachters unverzüglich fällig.

19.7. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV hat gegenüber jedem, der eine Ausgabe davon verlangt, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht auf alle Handelswaren, Dokumente und alles Geld, die oder das INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV aus beliebigen Grund in ihrem Besitz hat, für alle Forderungen, die sie zu Lasten des Befrachters hat oder möglicherweise haben wird.

19.8. INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV kann die in Absatz 19.7 genannten Rechte ebenfalls ausüben für das, was ihr vom Befrachter geschuldet wird im Zusammenhang mit den obengenannten von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV für den Befrachter ausgeführten Transportaufträgen.

## **20. Verjährung und Verfall**

20.1. Alle Forderungen aus der mit dem Befrachter geschlossenen Vereinbarung verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist wird ab dem Tag berechnet, an dem die Ladung zur Gänze oder teilweise geliefert wurde, oder, falls die Ladung nicht geliefert wurde, ab dem Tag, an dem diese geliefert hätte werden sollen.

20.2. Alle Ansprüche gegenüber INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV aufgrund von Beschädigung oder teilweisem Verlust der Ladung verfallen sofort nach der in Empfangnahme der Ladung, wenn die Ladung ohne gerichtliche oder außergerichtliche Untersuchung und ohne Rechtsvorbehalt in Empfang genommen wird, es sei denn, der Schaden war nicht äußerlich sichtbar und der Befrachter hat INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV spätestens am dritten Tag nach der in Empfangnahme über den Schaden oder den teilweisen Verlust der Ladung in Kenntnis gesetzt. Die im vorangegangenen Satz genannte Meldung eines Schadens oder Verlusts der Ladung beschreibt die Nummer der Ladung und die Art des Schadens.

## **21. Auflösung und Kündigung**

21.1. Wenn der Befrachter einer Verpflichtung nicht nachkommt, die er aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen hat, oder einer Verpflichtung, die er aufgrund der mit INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS geschlossenen Vereinbarung hat, hat INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV das Recht, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, die Vereinbarung anhand einer mündlichen oder schriftlichen Benachrichtigung aufzulösen.

21.2. Der Befrachter ist dazu verpflichtet, INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV für den Schaden, den sie aufgrund der Auflösung erleidet, zu entschädigen.

## **22. Konflikte und anwendbares Recht**

22.1. Diese allgemeinen Bedingungen und die mit dem Befrachter geschlossene Vereinbarung unterliegen den anzuwendenden unabdingbaren einheitlichen Transportverträgen für die Binnenschifffahrt und dem niederländischen Recht, genauer gesagt den Bestimmungen von Buch 8 des *Burgerlijk Wetboek* [Bürgerliches Gesetzbuch Niederlande] („Verkehrsmittel und Transport“).

22.2. Konflikte, die möglicherweise zwischen Befrachter und INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV entstehen, unterliegen ausschließlich dem Urteil des befugten Richters in Rotterdam, sofern INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV nicht einem anderweitig befugten Richter den Vorzug gibt oder freiwillig vor einem anderweitig befugten Richter erscheint, nachdem es dazu rechtsgültig aufgerufen wurde.

### **23. Ungültige Bestimmungen/Auslegungen**

23.1. Wenn eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen oder der Vereinbarung im Widerspruch zu unabdingbaren oder vertraglichen Vorschriften ist, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen beziehungsweise der Vereinbarung in Kraft.

23.2. Die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen oder der Vereinbarung können weder als eine Erweiterung der Haftung von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV hinsichtlich der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen noch als eine Einschränkung der Rechte von INTERSTREAM BARGING NETHERLANDS BV hinsichtlich der gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen ausgelegt werden.

### **24. Sprache**

24.1. Von diesen allgemeinen Bedingungen gibt es einen niederländischen, deutschen und englischen Text. Bei möglichen Abweichungen hat der niederländische Text Vorrang.

